

BUCHHEGG

Plan 7

GEMEINDE

KUTTIGKOFEN



EINWOHNERGEMEINDE KYBURG-BUCHHEGG KANTON SOLOTHURN

GESTALTUNGSPLAN SONDERSCHULHEIM BLUMENHAUS

1 : 500

ERGAENZUNG

LEGENDE

GENEHMIGUNGS INHALT	ORIENTIERUNGS INHALT
PERIMETER	BESTEHENDE BAUTEN
BAUBEREICH NEUBAU MAX. 3 GESCHOSSE	SCHUTZSWERTE KULTUROBJEKTE
BAUBEREICH (FLAECHE A) NEUBAU MAX. 4 GESCHOSSE	
ERSCHLIESSUNG	
ABSTELLPLATZE	
VORPLATZ	
WALDRANDSCHUTZZONE	

ÖFFENTLICHE AUFLAGE VOM 25.1. BIS 26.2.96

GENEHMIGT VOM GEMEINDERAT AM 15.1.1996

DER GEMEINDEPRAESIDENT:
K. H. ...

DIE GEMEINDESCHREIBERIN:
H. ...

GENEHMIGT VOM REGIERUNGSRAT MIT PRB NR. 68... VOM 19. März 96

DER STAATSSCHREIBER:
Dr. K. ...

OP. NKT : SONDERSCHULHEIM BLUMENHAUS 4586 KYBURG-BUCHHEGG
BAUHERR : STIFTUNG SONDERSCHULHEIM BLUMENHAUS



Architektur
Planung
Denkmalpflege

Widmer Wehrle Blaser

SITUATION 1:500

DATEI: /z/blw/p.pp.sk

Werkhofstrasse 19 T 065 22 44 37
4500 Solothurn F 065 23 20 79

SONDERBAUVORSCHRIFTEN SONDERSCHULHEIM BLUMENHAUS

- Par.1 Zweck: Der Gestaltungsplan Sonderschulheim Blumenhaus bezweckt die bauliche Erweiterung des bestehenden Sonderschulheimes gemäss Ergebnis des durchgeführten Projektwettbewerbes.
- Par.2 Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet, welches auf dem Plan mit einer punktierten Linie bezeichnet ist.
- Par.3 Nutzungsart: Auf dem Areal sind alle Nutzungen möglich, die in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zulässig sind. Die max. Ausnutzung ergibt sich aus den max. zulässigen Gebäudegrundflächen und Geschosshöhen.
- Par.4 Baubereich Neubau: Das neue Bauvolumen muss innerhalb des vorgegebenen Baubereiches Neubau zu liegen kommen. Die Dachfläche verläuft horizontal und parallel zum Hang in Richtung Ost-West. Die Gebäudehöhe beträgt max. 3 Geschosse.
- Par.5 Gestaltung: Dachform, Dachneigung, Vorsprünge und der architektonische Ausdruck wurde mit dem Projektwettbewerb aufgezeigt.

Im Bereich der punktierten Fläche A (NE-Ecke) ist ein viergeschossiger Baukörper mit einer maximalen Gebäudehöhe von 13.00 m, gemessen ab gewachsenem Terrain, zugelassen. Das Terrain im Sockelbereich ist so zu gestalten, dass der Sockel nicht mehr als 1.50 m in Erscheinung tritt. Die erforderlichen Auffüllungen dürfen lokal mehr als 1.50 m betragen.

- Par.6 Erschliessung: Das Grundstück wird wie bisher ab der Staatsstrasse erschlossen.
- Zufahrt Werkstatt / Wohnheim (Westen)
- Zufahrt Haupteingang, Besucher, Anlieferung (Süden)
- Zufahrt Abstellplätze Personal und Gärtnerei (Osten)
- Par.7 Abstellplätze: Die genaue Anzahl Abstellplätze wird im Bauwilligungsverfahren festgelegt.
- Par.8 An-, Um- und Erweiterungsbauten: Auf dem ganzen Areal sind kleinere An-, Um- und Erweiterungsbauten des Sonderschulheimes im Rahmen der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zulässig.
- Par.9 Waldrandschutzzone: In der Waldrandschutzzone dürfen keine Bauten und Anlagen, auch keine Kleinbauten nach 13 der Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand wie Gartenhäuschen, Sitzbänke, Kompostsilos u.ä., sowie Wege erstellt werden. Terrainveränderungen sind zulässig, wenn sie der Aufwertung der Waldränder als Lebensraum für Pflanzen und Tiere dienen.
- Par.10 Ausnahmen: Die Baubehörde kann Abweichungen vom Gestaltungsplan und von den Sonderbauvorschriften zulassen, wenn der Grundgedanke des Gestaltungsplanes erhalten bleibt und keine öffentlichen und/oder schützenswerten privaten Interessen verletzt werden.
- Par.11 Inkrafttreten: Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.